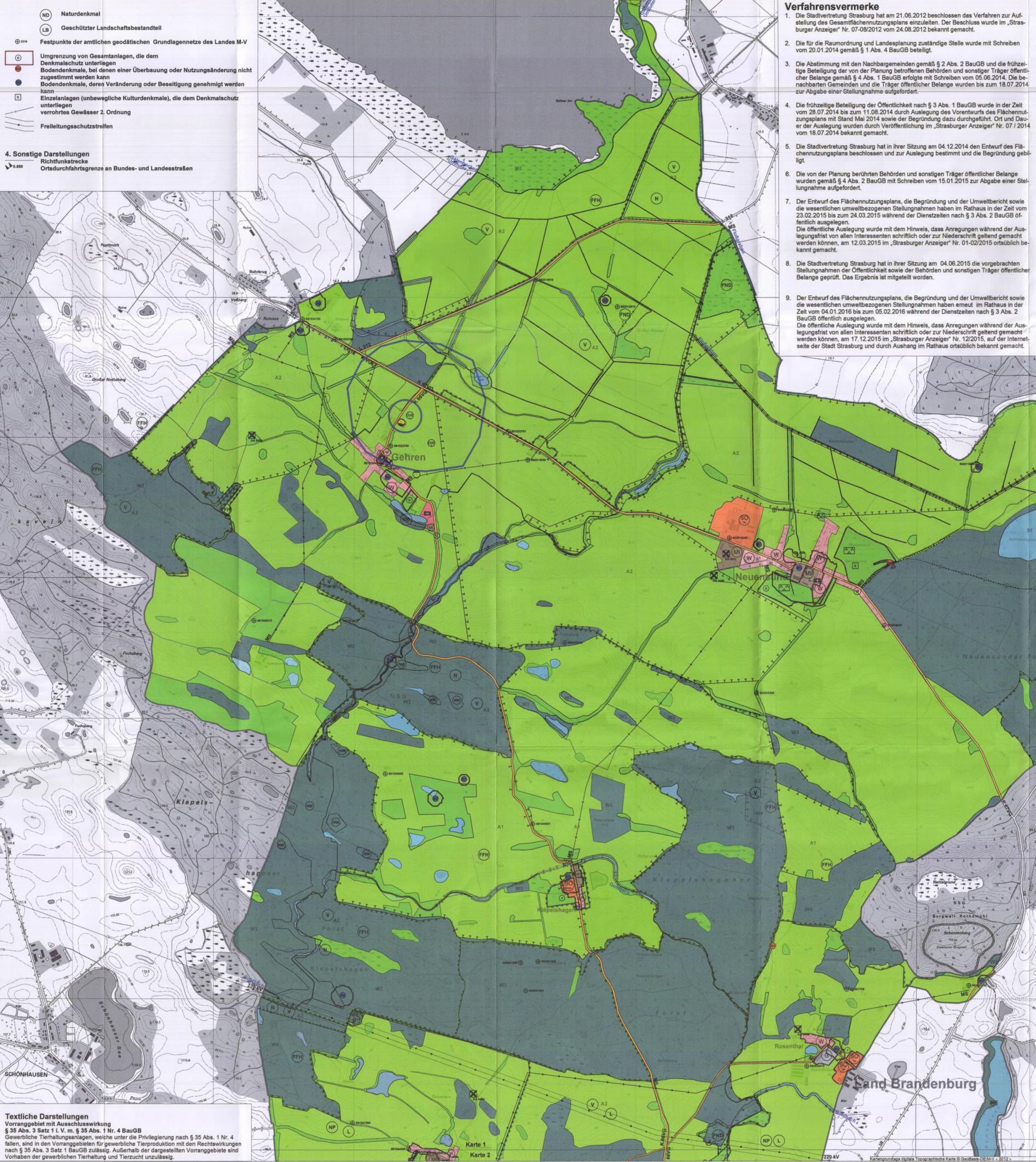
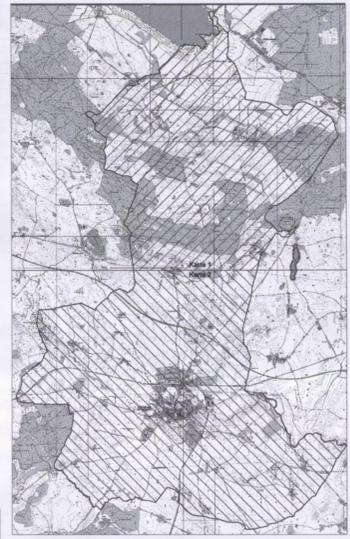


- PLANZEICHNERKLÄRUNG**
- 1. Darstellungen**
- 1.1. Art der baulichen Nutzung**
- (W) Wohnbauflächen § 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
 - (MD) Dorfgebiete § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - (M) Mischgebiete § 6 BauNVO
 - (G) Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
 - (GE) Gewerbegebiete § 8 BauNVO
 - (SO) Sonstige Sondergebiete § 11 BauNVO
- 1.2. Gemeinbedarf und Sport- und Spielanlagen**
- (FFH) Flächen für den Gemeinbedarf Einrichtungen und Anlagen:
 - (FFH) Öffentliche Verwaltungen
 - (FFH) Schule
 - (FFH) Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - (FFH) Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - (FFH) Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - (FFH) Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - (FFH) Feuerwehr
 - (FFH) Flächen für Sport- und Spielanlagen; hier Sportanlage
- 1.3. Flächen für Verkehr**
- (P) Flächen für sonstige örtliche Hauptverkehrsstraße § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
 - (R) Ruhender Verkehr
 - (B) Busbahnhof
 - (U) Überörtliche und örtliche Hauptwege; hier Radwanderwege
- 1.4. Flächen für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung**
- (V) Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
 - Zweckbestimmung:
 - (V) Elektrizität
 - (V) Gas
 - (V) Fernwärme
 - (V) Wasser
 - (V) Abwasser
- 1.5. Hauptversorgungsleitungen**
- (V) oberirdisch § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
 - (V) unterirdisch
 - Art: 220 kV Strom - Hochspannung mit Leistungsangabe
 - MS Strom - Mittelspannung
 - G Gas
- 1.6. Grünflächen**
- (G) Grünflächen § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
 - Zweckbestimmung:
 - (G) Parkanlage
 - (G) Dauerkleingärten
 - (G) Sportplatz
 - (G) Spielplatz
 - (G) Badeplatz
 - (G) Friedhof
- 1.7. Wasserflächen**
- (W) Wasserflächen § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- 1.8. Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
- (L) Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
 - (V) Vorranggebiete für gewerbliche Tierhaltungsanlagen i. V. m. textlicher Darstellung § 35 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 - (W) Flächen für Wald
- 1.9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- (V) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
- 1.10. Sonstige Planzeichen**
- (G) Gemeindegrenze
 - (V) Umgrenzung von Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
 - (V) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 2. Kennzeichnungen**
- (V) Lage von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind mit Nummer § 5 Abs. 3 BauGB § 6 Abs. 3 Nr. 3 BauGB
- 3. Nachrichtliche Übernahmen**
- (V) Autobahn § 5 Abs. 4 BauGB
 - (V) sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraße
 - (V) Bahnanlagen
 - (V) Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - Zweckbestimmung:
 - (V) Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
 - (V) Trinkwasserschutzzone II
 - (V) Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
 - (V) Trinkwasserschutzzone III
 - (V) Flächen für Wald
 - Zweckbestimmung:
 - (V) Naturwald
 - (V) Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte:
 - (FFH) FFH-Gebiet
 - (V) SPA-Gebiet
 - (N) Naturschutzgebiet
 - (L) Landschaftsschutzgebiet
 - (NP) Naturpark
 - (FND) Flächennaturdenkmal
- 4. Sonstige Darstellungen**
- (V) Richtfunkstrecke
 - (V) Ortsdurchfahrtsgrenze an Bundes- und Landesstraßen
- Textliche Darstellungen**
- Vorranggebiet mit Ausschlagswirkung § 35 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, welche unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 fallen, sind in den Vorranggebieten für gewerbliche Tierproduktion mit den Rechtswirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zulässig. Außerhalb der dargestellten Vorranggebiete sind Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung und Tierzucht unzulässig.



- Verfahrensvermerke**
- Die Stadtvertretung Strasburg hat am 21.06.2012 beschlossen das Verfahren zur Aufstellung des Gesamtländerechtsplans einzuleiten. Der Beschluss wurde im „Strasburger Anzeiger“ Nr. 07/08/2012 vom 24.08.2012 bekannt gemacht.
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde mit Schreiben vom 20.01.2014 gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt.
 - Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 05.06.2014. Die benachbarten Gemeinden und die Träger öffentlicher Belange wurden bis zum 18.07.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 28.07.2014 bis zum 11.08.2014 durch Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans mit Stand Mai 2014 sowie der Begründung dazu durchgeführt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im „Strasburger Anzeiger“ Nr. 07/2014 vom 18.07.2014 bekannt gemacht.
 - Die Stadtvertretung Strasburg hat in ihrer Sitzung am 04.12.2014 den Entwurf des Flächennutzungsplans beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplans, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben erneut im Rathaus in der Zeit vom 23.02.2015 bis zum 24.03.2015 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrund von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.03.2015 im „Strasburger Anzeiger“ Nr. 01-02/2015 ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Stadtvertretung Strasburg hat in ihrer Sitzung am 04.06.2015 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplans, die Begründung und der Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben erneut im Rathaus in der Zeit vom 04.01.2016 bis zum 05.02.2016 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrund von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 17.12.2015 im „Strasburger Anzeiger“ Nr. 12/2015, auf der Internetseite der Stadt Strasburg und durch Aushang im Rathaus ortsüblich bekannt gemacht.



- Der Wirksamkeitsbeschluss des Flächennutzungsplans wurde am 17.03.2016 von der Stadtvertretung Strasburg beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde gebilligt.
Strasburg, den 31.03.2016
Karin Dörk
Bürgermeisterin
- Die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurde am 11.05.2016 mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Strasburg, den 22.05.2016
Karin Dörk
Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 23.06.2016 im „Strasburger Anzeiger“ Nr. 16/16 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 23.06.2016 wirksam geworden.
Strasburg, den 23.06.2016
Karin Dörk
Bürgermeisterin